



BEKANNTMACHUNG

Satzung
für das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg
(Rhld.)
vom 28.04.2016

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat am 15.03.2016 aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderförderungsgesetz (KiföG) – vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV.NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV.NRW S. 644) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Kinder- und Jugendausschuss der Kupferstadt Stolberg und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) zuständig.

§ 3
Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen und weiteren Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.

Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

- (3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu errichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch freie Träger der Jugendhilfe mit einbezogen werden.

II. Der Kinder- und Jugendausschuss der Kupferstadt Stolberg

§ 4
Mitglieder

- (1) Dem Kinder- und Jugendausschuss der Kupferstadt Stolberg gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und dem Rat angehören können (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz -),
- b) 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind und dem Rat angehören können (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz -).

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Kinder- und Jugendausschuss der Kupferstadt Stolberg an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Arbeitsverwaltung, die/der von dem Direktor/der Direktorin in der Agentur für Arbeit in Aachen sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des zuständigen Jobcenters der StädteRegion Aachen, die/der von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer bestellt wird,
- e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche,

die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,

- h) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
- i) ein gem. § 27 GO NRW gewähltes Mitglied des Integrationsrates, das aus dessen Mitte gewählt wird und nicht gleichzeitig Ratsmitglied ist.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

(4) Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses der Kupferstadt Stolberg und deren/dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) angehören, gewählt.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Kinder- und Jugendausschusses der Kupferstadt Stolberg nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung teil.

An den öffentlichen Sitzungen des Kinder- und Jugendausschusses der Kupferstadt Stolberg kann eine Person des gewählten Sprechergremiums des Jugendparlaments als Gast teilnehmen.

§ 6

Aufgaben des Kinder- und Jugendausschusses der Kupferstadt Stolberg

- (1) Der Kinder- und Jugendausschuss der Kupferstadt Stolberg fasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Kinder- und Jugendausschuss der Kupferstadt Stolberg hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,

2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung (§§ 79 und 80 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz -) im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in Verbindung mit § 25 1. AG-KJHG NRW,
 - d) die Entwicklung des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79 und 80 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – i. V. mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - die den einzelnen Kindertageseinrichtungen zuzuweisenden Plätze/Kindertagespauschalen sowie die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten auf der Grundlage der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung (§ 19 Abs. 3 Satz 1 KiBiz),
 - die Gewährung zusätzlicher Pauschalen für eingruppige Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen in sozialen Brennpunkten (§ 20 KiBiz),
 - die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen freier Träger,
 - die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen (§ 24 KiBiz),
 - e) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - f) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3. die Vorberatung

- a) des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
- b) der Entwicklung des Kinder- und Jugendförderplans,

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden.

Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Kinder- und Jugendausschuss der Kupferstadt Stolberg aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte des Unterausschusses.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung des Jugendamtes der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 23.06.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 28.04.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

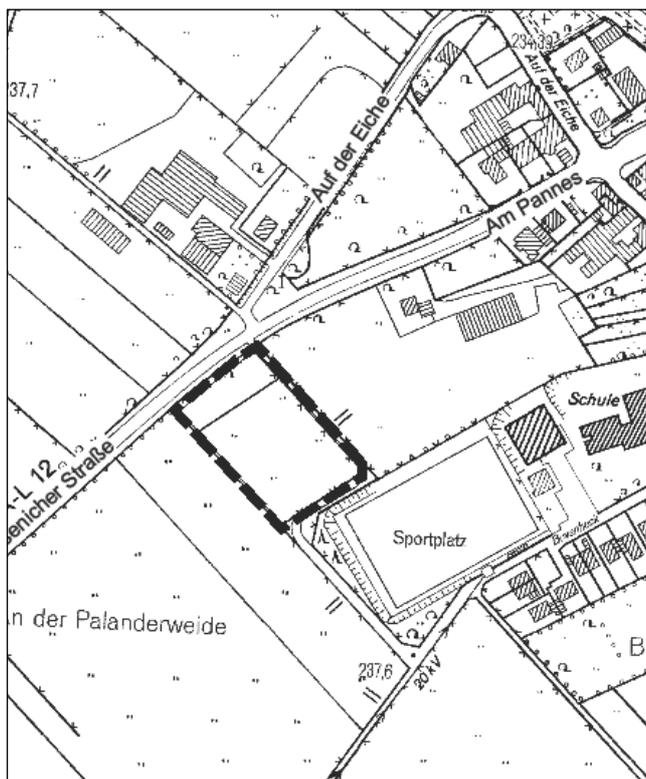
Bekanntmachung vom 20.05.2016 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Palanderweide“ im Stolberger Stadtteil Gressenich

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2016, neben der Annahme des geänderten Planentwurfes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, mit 33 Ja-Stimmen (BM, CDU, SPD, RM Kunkel) und 6 Nein-Stimmen (Grüne, Linke, FDP) folgenden Beschluss gefasst:

„der Rat beschließt: die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Palanderweide“ gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Ansiedlung eines Netto-Marken-Discounters mit maximal 800 m² Verkaufsfläche und angrenzendem Café zur Sicherung der Nahversorgung im Stolberger Ortsteil Gressenich. Der Geltungsbereich des betreffenden Plangebiets umfasst die Flurstücke 147 und 136, Flur 44, Gemarkung Gressenich und umfasst insgesamt ca. 5.575 m². Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beige-fügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Palanderweide“ inkl. der Begründung sowie Umweltbericht, liegen in der Zeit

vom 15.06.2016 bis einschließlich 15.07.2016

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen ebenfalls mit aus und können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 512, eingesehen werden:

1. Vorprüfung der Artenschutzbelange – Artenschutzprüfung Stufe 1

Themen:

- Artenspektrum, Wirkfaktoren

Fazit:

- Bei Einhalten bestimmter Vorgaben wie Beschränkung der Bauflächenräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, sowie Beschränkung der Gehölzverluste auf ein Minimum und Verwendung von Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil, ist aufgrund der geringen Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Lebensraum keine Verbotsstatbestände zu erwarten.

2. Umweltbericht

Themen:

- Bestandsaufnahme und Prognosen zur Umweltauswirkung der Planung

Fazit:

- Das Plangebiet ist für die Schutzgüter insgesamt von geringer bis mittlerer Bedeutung. Durch die geplante Bebauung sind insgesamt geringe bis mittlere Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter zu erwarten, welche Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.
- Aufgrund der geringen Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Lebensraum sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i.V. m. Abs. 5 BNatschG zu erwarten.
- Nach Umsetzung der Planung, Realisierung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen.

3. Schalltechnische Untersuchung

Themen:

- Schalltechnische Vorbelastung sowie Prognose

Fazit:

- Ein Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel aus den Geräuschen des Vorhabens unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung (pauschale Betrachtung 6 dB unter Richtwert gemäß TA Lärm) mit den Immissionsrichtwerten im Tagzeitraum an den gewählten Immissionsorten zeigt, dass diese eingehalten werden können.
- Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ebenfalls eingehalten.
- Der Bäckereibetrieb im Tagzeitraum an Sonn- und Feiertagen führt ebenfalls unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

sichtigung der gewerblichen Vorbelastung zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

4. Verkehrsuntersuchung

Themen:

- KFZ - Aufkommen im Bereich Gressenicher Str. sowie Mehrbelastungen durch die Planung

Fazit:

- Die Verkehrsuntersuchung hat ergeben, dass der Verkehrsknotenpunkt 1. Am Pannes(L12)/Römerstr.(L12)/Rottstr. sich nur unwesentlich verändert und somit weiterhin leistungsfähig betrieben werden kann. Die Einmündung Gressenicher Str(L12)/Auf der Eiche, an die der Lebensmittel Discounter eingebunden werden soll, kann ebenfalls bei entsprechender Ausgestaltung in leistungsfähiger Form betrieben werden. Planung hierzu liegt vor.

5. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Themen:

- Darstellung und Bewertung der Planung auf reale Vegetation, Biotoptypen, Fauna, Landschaftsbild

Fazit:

- Die durch die Planung entstehenden negativen Auswirkungen, werden durch interne Maßnahmen wie Gehölzpflanzungen an der südwestlichen, südlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze, sowie Heckenpflanzungen an der nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze ausgeglichen.
- Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze im Zuge der Bauflächenräumung sind auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Verluste von Gehölzen sind möglichst zu vermeiden und auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- Die Verwendung von Leuchtmitteln mit geringem UV- Anteil bei der Außenbeleuchtung wird gefordert.
- Gemäß der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verbleibt nach der Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck ein ökologisches Defizit, dass über ein Öko-Konto zu verrechnen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebau-

ungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VVGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 20.05.2016

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

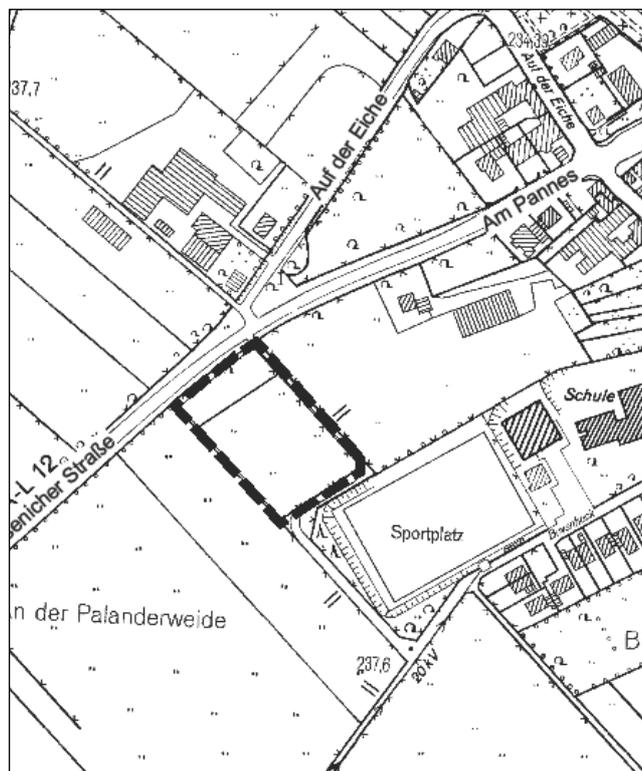
Bekanntmachung vom 20.05.2016 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stolberger Stadtteil Gressenich

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2016, neben der Annahme des geänderten Planentwurfes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, mit 33 Ja-Stimmen (BM, CDU, SPD, RM Kunkel) und 6 Nein-Stimmen (Grüne, Linke, FDP) folgenden Beschluss gefasst:

„der Rat beschließt: die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, durch die Änderung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „kleinflächiger Einzelhandel“, die Rahmenbedingung für die Ansiedlung eines Netto-Marken-Discounters mit maximal 800 m² Verkaufsfläche und angrenzendem Café zur Sicherung der Nahversorgung im Stolberger Ortsteil Gressenich zu schaffen. Der Geltungsbereich des betreffenden Plangebiets umfasst die Flurstücke 147 und 136, Flur 44, Gemarkung Gressenich und umfasst insgesamt ca. 5.575 m². Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Entwurf zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Palanderweide“ sowie die Begründung, inkl. Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 15.06.2016 bis einschließlich 15.07.2016

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen ebenfalls mit aus und können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 512, eingesehen werden:

1. Vorprüfung der Artenschutzbelange – Artenschutzprüfung Stufe 1

Themen:

- Artenspektrum, Wirkfaktoren

Fazit:

- Bei Einhalten bestimmter Vorgaben wie Beschränkung der Bauflächenräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, sowie Beschränkung der Gehölzverluste auf ein Minimum und Verwendung von Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil, ist aufgrund der geringen Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Lebensraum keine Verbotstatbestände zu erwarten.

2. Umweltbericht

Themen:

- Bestandsaufnahme und Prognosen zur Umweltauswirkung der Planung

Fazit:

- Aufgrund der geringen Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Lebensraum sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i.V. m. Abs. 5 BNatschG zu erwarten.
- Nach Umsetzung der Planung, Realisierung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen.

3. Schalltechnische Untersuchung

Themen:

- Schalltechnische Vorbelastung sowie Prognose

Fazit:

- Ein Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel aus den Geräuschen des Vorhabens unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung (pauschale Betrachtung 6 dB unter Richtwert gemäß TA Lärm) mit den Immissionsrichtwerten im Tagzeitraum an den gewählten Immissionsorten zeigt, dass diese eingehalten werden können.
- Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ebenfalls eingehalten.
- Der Bäckereibetrieb im Tagzeitraum an Sonn- und Feiertagen führt ebenfalls unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

4. Verkehrsuntersuchung

Themen:

- KFZ - Aufkommen im Bereich Gressenicher Str. sowie Mehrbelastungen durch die Planung

Fazit:

- Die Verkehrsuntersuchung hat ergeben, dass der Verkehrsknotenpunkt 1. Am Pannes(L12)-/Römerstr.(L12)/Rottstr. sich nur unwesentlich verändert und somit weiterhin leistungsfähig betrieben werden kann. Die Einmündung Gressenicher Str(L12)/Auf der Eiche, an die der Lebensmittel Discounter eingebunden werden soll, kann ebenfalls bei entsprechender Ausgestaltung in leistungsfähiger Form betrieben werden. Planung hierzu liegt vor.

5. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Themen:

- Darstellung und Bewertung der Planung auf reale Vegetation, Biotoptypen, Fauna, Landschaftsbild

Fazit:

- Die durch die Planung entstehenden negativen Auswirkungen, werden durch interne Ausgleichsmaßnahmen wie Gehölzpflanzungen an der südwestlichen, südlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze, sowie Heckenpflanzungen an der nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze abgedeckt. Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze im Zuge der Bauflächenräumung sind auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Verluste von Gehölzen sind möglichst zu vermeiden und auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Verwendung von Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil bei der Außenbeleuchtung sind vorgeschrieben.
- Gemäß der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verbleibt nach der Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck ein ökologisches Defizit, dass über ein Öko-Konto zu verrechnen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 20.05.2016

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 25.05.2016 des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 94/1 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Unterer Steinweg“

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 94/1 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Unterer Steinweg“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

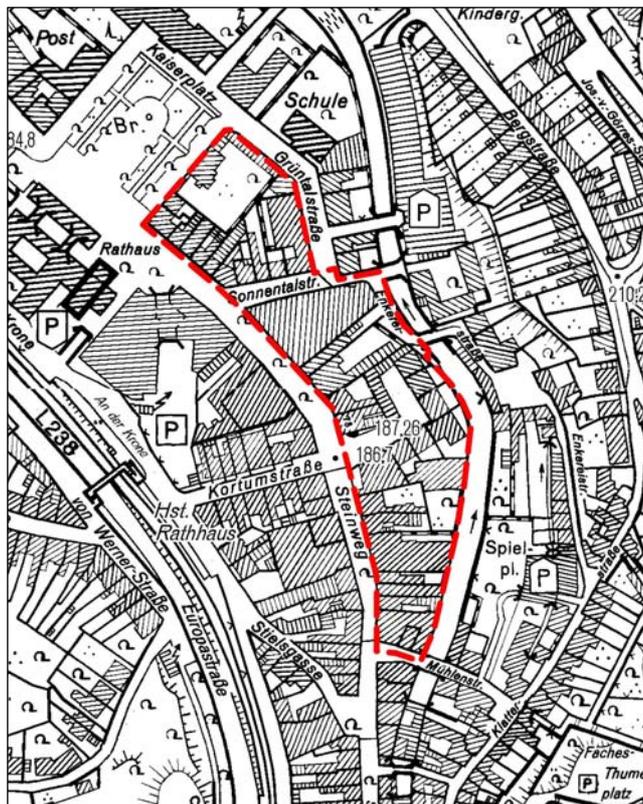
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen. Den einzelnen Beschlussvorschlägen wurde gefolgt. Daraufhin hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 94/1 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Unterer Steinweg“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 94/1 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Unterer Steinweg“ tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)] in Kraft.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage, während der Öffnungszeiten montags bis freitags 8:30 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten und auf Verlangen über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 94/1 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Unterer Steinweg“ überplant einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 94. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 94/1 tritt der Bebauungsplan Nr. 94 für diesen Teilbereich außer Kraft.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Schadensansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden

BEKANNTMACHUNG

Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt Einladung zur Planungswerkstatt „Machbarkeitsstudie für das Quartier Steinweg / Mühlenstraße / Stielsgasse / An der Krone“

- a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 25.05.2016

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

Der Obere Steinweg ist die historische Geschäftsstraße der Innenstadt. Vom südlichen Stadteingang verbindet er die Altstadt unterhalb der Burg mit dem zentralen Kaiserplatz und dem Geschäftszentrum Rathausstraße. Mitte der 80er Jahre wurde er mit Hilfe von Städtebaufördermitteln vom Autoverkehr befreit und in seiner heutigen Gestalt hergestellt. Mit einer hohen architektonischen und städtebaulichen Qualität prägt er maßgeblich das Gesicht der Innenstadt und ist von geschichtlicher Bedeutung für Bevölkerung, Geschäftsleute, Dienstleister und Besucher.

Durch den Strukturwandel im Einzelhandel weist der Steinweg heute zahlreiche Leerstände und gestalterische Mängel auf - im privaten Bereich wie im öffentlichen Raum. Gleichzeitig bieten sich jedoch aufgrund der historischen Bausubstanz, der Nähe zur Vicht und der guten Anbindung an die Altstadt und die Straße „An der Krone“ Potentiale für eine städtebauliche Neugestaltung.



Im Februar dieses Jahres wurde das Büro Regina Stottrop aus Köln mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für das Quartier Steinweg / Mühlenstraße / Stielsgasse / An der Krone als Bestandteil des Innenstadtkonzeptes beauftragt. Ziel der Machbarkeitsstudie ist es, erste konzeptionelle Vorschläge für eine Verbesserung der Quartiersfunktion aufzuzeigen.

Die Planungen, die langfristige Entscheidungen und bauliche Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung

des Quartiers vorbereiten, bedürfen eines breiten Konsenses. Um dies zu gewährleisten, sollen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden.

Deshalb lädt die Kupferstadt Stolberg alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein zur

**Planungswerkstatt
für das Quartier Steinweg / Mühlenstraße /
Stielsgasse / An der Krone
am Dienstag, den 28.06.2016, um 18:30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

Zunächst wird das Büro Regina Stottrop die derzeit vorliegenden Ergebnisse der Analyse des Quartiers und die ersten Ideen zur möglichen Entwicklung vorstellen.

Im Anschluss daran haben Sie Gelegenheit in Arbeitsgruppen, die durch Mitarbeiter des Büros und Vertreter der Verwaltung betreut werden, Ihre eigenen Vorstellungen und Ideen konstruktiv beizutragen und zu Papier zu bringen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um kurze Voranmeldung bis zum 21.06.2016 unter: Renate.Geis@stolberg.de / 02402- 13345

Ich freue mich auf eine rege Teilnahme und viele kreative Ideen.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 24.05.2016

i.V.
Tobias Röhm
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB vom 25.05.2016 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Netto Duffenterstraße“ in Stolberg

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, wie folgt:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Netto Duffenterstraße“ gem. für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet.

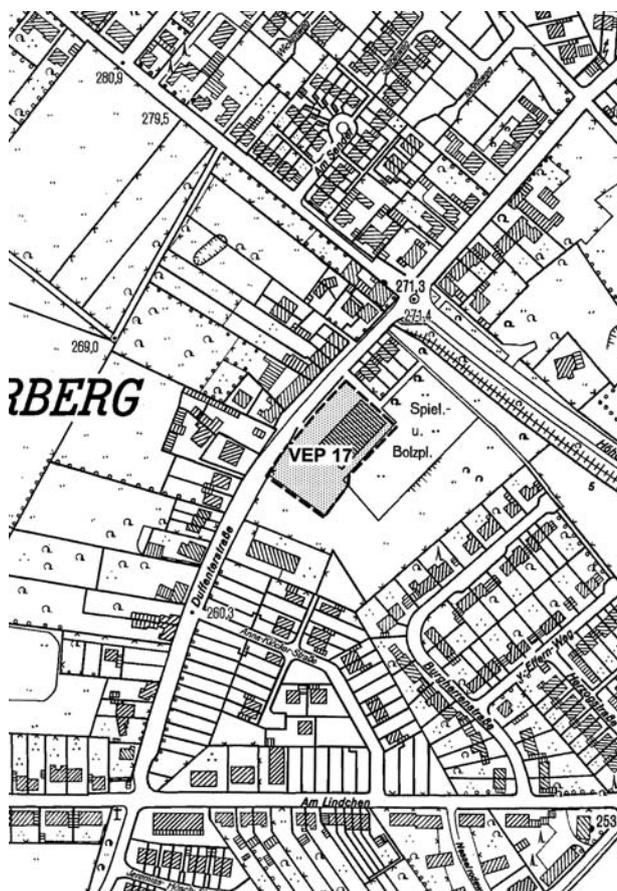
Das Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, jedoch mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Netto Duffenterstraße“ anzupassen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der betreffende Lebensmittelmarkt wurde bereits im Jahr 2004 mit einer Verkaufsfläche von 711 qm errichtet. Um jedoch langfristig und konkurrenzfähig diesen Standort zur fußläufigen Nahversorgung des Stadtteils zu sichern und auch den Markt zeitgemäß umzugestalten, plant der Eigentümer/ Vorhabenträger, bzw. die Betreibergesellschaft die Verkaufsfläche auf 880 qm zu erweitern.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Hinweis:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), 25.05.2016

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.